

SATZUNG der GRÜNEN BÄUERINNEN und BAUERN (GBB) ÖSTERREICH



**GRÜNE BÄUERINNEN
UND BAUERN**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3.12.1999,
Änderungen durch die Mitgliederversammlungen am 12.12.2003,
26.11.2004, 19.1.2013 und 27.2.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§1. Name und Sitz der Grünen Bäuerinnen und Bauern (GBB) Österreich

1. Der Verein trägt den Namen Grüne Bäuerinnen und Bauern (GBB) Österreich.
Die internationale Bezeichnung ist ‚Austrian Green Farmers Association‘.
2. Er bildet eine eigenständige Organisation.
Die Grünen Bäuerinnen und Bauern Österreich haben ihren Sitz in Linz. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§2. Zweck der Grünen Bäuerinnen und Bauern Österreich

1. Die GBB Österreich bekennen sich zu einem neutralen und freien Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus.
Es gelten die Grundsätze: basisdemokratisch, ökologisch, solidarisch und gewaltfrei.
2. Die GBB Österreich verstehen sich als Teil der österreichischen Grün-Alternativen Bewegung.
3. Im Mittelpunkt der Bemühungen der GBB Österreich stehen die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, der bäuerliche Familienbetrieb in Form der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, die partnerschaftliche Bewältigung der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Entwicklung - insbesondere durch Förderung der bäuerlichen Einrichtungen – sowie die Bewohner des ländlichen Raumes, denen in allen Bereichen nachhaltig möglichst gleichwertige Chancen zu sichern sind.
4. Die GBB Österreich wollen:
 - a) die flächendeckende Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft bei gerechter Entlohnung bäuerlicher Arbeit;
 - b) die politische Solidarität und die kulturelle Eigenständigkeit der Bäuerinnen und Bauern fördern;
 - c) den Dialog zwischen Bäuerinnen, Bauern und anderen gesellschaftlichen Gruppen gezielt vorantreiben und insbesondere das Bündnis mit den KonsumentInnen entlang gemeinsamer Interessen suchen;

- d) im Sinne der internationalen Solidarität mit den Hungernden dieser Erde die österreichische Ernährungs- und Agrarpolitik so gestalten, dass in allen Ländern, in denen Mangel an Nahrungsmitteln besteht, der Aufbau einer ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Traditionen des jeweiligen Landes entspricht, möglich ist und gefördert wird.
- e) in allen ihren Einflussbereichen eine Gleichstellung der Geschlechter in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht (gender mainstreaming) anzustreben.

§3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Um seine Vorstellungen zu verwirklichen, bedienen sich die GBB Österreich folgender Mittel:

1. Information: Durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit soll die Bevölkerung über die Ziele und Arbeiten der GBB Österreich informiert werden.
Die Information soll zum besseren Verständnis zwischen Stadt und Land und zwischen Bauern und Konsumenten beitragen, um dadurch Entscheidungen für den ländlichen Raum positiv zu beeinflussen. Die GBB Österreich werden sich dazu aller geeigneten Kommunikationsmittel bedienen.
2. Politische Einflußnahme: Einflußnahme auf Entsendung und Tätigkeit von Vertretern der GBB Österreich in die gesetzgebenden Körperschaften und Interessensvertretungen, in sozial- und kulturpolitische Einrichtungen sowie sonstige Wirtschafts-, Verwaltungs- und Vertretungskörper – nach Möglichkeit und sofern es dem Ziel dient.
3. Gesellschaftspolitik: Einflußnahme auf die Gestaltung der staatlichen und gesellschaftspolitischen Verhältnisse durch Entscheidungen der Organe der GBB Österreich und durch Bereitstellung von Entscheidungshilfen.
4. Gründung und Betreuung von eigenständigen Landesvereinen.
5. Koordinierung der inhaltlichen Positionen und der politischen Meinungsbildung in diesen Landesvereinen.

II. Mitglieder der GBB Österreich

§4. Die Einteilung der Mitglieder der GBB Österreich

Die Mitglieder der GBB Österreich setzen sich aus ordentlichen und aus Ehrenmitgliedern zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres und juristische Personen werden, die die Ziele der GBB Österreich fördern und den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten;
2. Mitglieder von Landesvereinen sind automatisch auch Mitglieder der Bundesorganisation.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die bäuerlichen Interessen, um die Landwirtschaft oder um das öffentliche Wohl ernannt.

§5. Die Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme der Mitglieder der GBB Österreich erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung bzw. Aufnahme in die Mitgliederliste und Bezahlung des Beitrages.
2. Alle ordentlichen Mitglieder einer Grünen Landesorganisation, welche die GBB Österreich finanziell unterstützt, können auf Antrag zugleich Mitglied der GBB Österreich werden, ohne bei diesen einen eigenen Mitgliedsbeitrag bezahlen zu müssen.
3. Jede Mitgliedschaft muß vom Bundesvorstand mehrheitlich bewilligt werden.

§6. Die Pflichten der Mitglieder

1. Durch den Beitritt zu den GBB Österreich übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern.
2. Zur Bestreitung der Auslagen haben die Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Bundesvorstand festsetzt.
3. Ausgenommen von der Verpflichtung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten sind jene Mitglieder, die zugleich ordentliches Mitglied bei einer von der Bundespartei anerkannten Landesorganisation der Grünen sind (siehe §5.).
4. In besonderen Fällen kann ein Mitglied auf Antrag vom Bundesvorstand teilweise oder gänzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
5. Sind mehrere Angehörige derselben Familie Mitglieder, muß nur ein einziger Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.

§7. Die Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der GBB Österreich sind berechtigt, an den Versammlungen und Beratungen teilzunehmen sowie sich an den Wechselreden zu beteiligen.

2. Nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate Mitglied sind sowie im laufenden Jahr ihren Mitgliedsbeitrag beglichen haben, sind berechtigt:

- a) Anträge zu stellen;
- b) das aktive Wahlrecht auszuüben;
- c) das passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen auszuüben: dabei darf für mehrere Funktionen zugleich kandidiert werden.

§8. Der Austritt oder Ausschluß aus den GBB Österreich

1. Der Austritt aus den GBB Österreich kann jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Austrittserklärung im Büro des Vereines oder beim/bei der Bundesobmann/-obfrau erfolgen.
2. Der Bundesvorstand hat das Recht, Mitglieder, deren Verhalten dem Vereinsziel widerspricht oder die ihren Pflichten nicht nachkommen, aus den GBB Österreich auszuschließen.
Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern mit einfacher Mehrheit.
3. Ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf Bekanntgabe des Ausschließungsgrundes; sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Die Organisation der GBB Österreich

§9. Die Organe der GBB Österreich

1. Die GBB Österreich gliedern sich in folgende Organe: Mitgliederversammlung und Bundesvorstand.
Der Bundesvorstand besteht aus:
 - dem/der Bundesobmann/-obfrau
 - dem/der 1. BundesobmannstellvertreterIn
 - dem/der 2. BundesobmannstellvertreterIn
 - dem/der BundeskassierIn
 - dem/der BundesschriftführerIn
 - und maximal 4 weiteren Mitgliedern
 - dem/-r Obmann/-frau von bestehenden Landesvereinen oder einem/-r von diesem Landesverein nominierten StellvertreterIn
2. Wenn zumindest ein Zehntel der Mitglieder eines Organs der GBB Österreich beim/bei der Bundesobmann/-obfrau den Zusammentritt des Organs schriftlich verlangt, so hat dieser/diese binnen einem Monat diesem Verlangen Rechnung zu tragen.
3. Die Funktionsdauer der gewählten Funktionäre der GBB Österreich endet immer mit den vom Bundesvorstand angeordneten Neuwahlen.
4. Die Funktionäre werden ehrenamtlich bestellt. Für regelmäßige Sachaufwendungen wie Bürokosten,

Kilometergeld, Reisespesen u.ä. kann für einzelne Funktionäre vom Bundes-vorstand eine angemessene Unkostenentschädigung festgesetzt werden.

5. Für alle Organe und Funktionen der GBB Österreich ist eine Parität der Geschlechter anzustreben.
6. Bei Wahlen ist absolute Stimmenanzahl erforderlich. Kommt diese nicht im 1. Wahlgang zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei KandidatInnen mit den meisten Stimmen vorzunehmen.
7. Bei Beschlüssen, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Bundesobmannes/-obfrau.
8. Alle Wahlen finden persönlich und geheim statt.
9. Der Bundesvorstand ist bei Teilnahme von zumindest 3 stimmberechtigten Mitgliedern unter Anwesenheit des/der Bundesobmannes/-obfrau oder seines/ihrer Stellvertreters beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von mindestens 10 Mitgliedern, spätestens aber nach Ablauf von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung beschlussfähig.

§10. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der GBB Österreich, soweit die Beschlußfassung nicht in dieser Satzung einem anderen Organ oder einem/einer FunktionärIn der GBB Österreich übertragen ist oder durch ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung übertragen wird.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) allen Mitgliedern aus den 9 österreichischen Bundesländern; und
 - b) dem Bundesvorstand der GBB Österreich.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal jährlich zusammen und wird vom/von der Bundesobmann/-obfrau einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht spätestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder, wobei die vorläufige Tagesordnung enthalten sein muß. Bei extremer Dringlichkeit kann diese Frist auf 7 Tage verkürzt werden.
4. Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Festlegung der Agrar- und Bauernpolitik der GBB Österreich;
 - b) Wahl des/der Bundesobmannes/-obfrau und des Bundesvorstandes;
 - c) Beschlussfassung und Abänderung der Satzungen der GBB Österreich;
 - d) Veräußerung des Vereinsvermögens;
 - e) Auflösung der GBB Österreich;
 - f) Vertrauensabstimmung über Wahlvorschläge und Wahlbewerbungen für den Bundesvorstand der GBB Österreich;

- g) Beschlussfassung und Abänderungen des Wahlmodus der GBB Österreich;
- h) Beschlussfassung und Abänderungen der Geschäftsordnung der GBB Österreich.

Für die Beschlüsse der Punkte a), b) und f) genügt eine einfache Mehrheit, für den Beschluss des Punktes e) ist eine 3/4-Mehrheit und für die Beschlüsse c), d), g) und h) eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

5. Die neu beschlossenen Satzungen werden frühestens mit der nächsten Mitgliederversammlung gültig.
6. Eine Kandidatur für eine Funktion des Bundesvorstandes kann auf zwei Arten zustande kommen:
 - a) Jedes Mitglied, dass die Bedingungen von §7.2. erfüllt, kann sich schriftlich innerhalb der vorgegebenen Fristen melden.
 - b) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat für alle Funktionen ein Vorschlagsrecht.
7. Die Verständigung aller Mitglieder über Neuwahlen muss mindestens 5 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung, die Einreichung der Wahlvorschläge muß spätestens 14 Tage vor diesem Termin erfolgen.
8. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich zugänglich.

§11. Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
dem/der Bundesobmann/-obfrau, 2 BundesobmannstellvertreterInnen, 1 BundeskassierIn, 1 SchriftführerIn und maximal 4 weiteren Mitgliedern.
2. Der Bundesvorstand ist das vollziehende Organ der GBB Österreich. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - a) Beratungen und Beschlußfassung über die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der von den Organen der GBB Österreich gefassten Beschlüsse;
 - c) Organisation des Büros der GBB Österreich;
 - d) Koordination der bestehenden Landesvereine;
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen;
 - f) Vorschlagsrecht für Funktionäre, die von den GBB Österreich in die verschiedenen politischen oder wirtschaftlichen Gremien entsandt werden;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Festsetzung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen.
 - i) Information der Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins.

Bei allen Beschlüssen des Bundesvorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des/r Bundesobmannes/-obfrau.

3. Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen und wird vom/von der Bundesobmann/-obfrau einberufen.
4. Der Bundesvorstand sowie alle Funktionen sind für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§12. Der/die Bundesobmann/-obfrau der GBB Österreich

1. Der/die Bundesobmann/-obfrau der GBB Österreich vertritt diese nach außen, leitet die Geschäfte der Organisation und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesvorstandes. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei absolute Stimmenanzahl notwendig ist.
2. Urkunden, die die GBB Österreich verpflichten, sind vom/von der Bundesobmann/-obfrau der GBB Österreich, vom/von der BundeskassierIn der GBB Österreich und dem/von der BundesschriftführerIn der GBB Österreich zu fertigen und mit dem Stempel der GBB Österreich zu versehen.
3. Der/die Bundesobmann/-obfrau der GBB Österreich setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Bei Bedarf kann er/sie dafür allerdings eine Vertretung vorschlagen.
4. Bei zeitweiser Verhinderung des/der Bundesobmannes/-obfrau der GBB Österreich hat der/die 1. BundesobmannstellvertreterIn und falls auch dieser/diese verhindert ist, der/die 2. BundesobmannstellvertreterIn die Geschäfte zu führen.
5. Bei dauernder Verhinderung bzw. bei Rücktritt des/der Bundesobmannes/-obfrau übernimmt der/die 1. BundesobmannstellvertreterIn bzw. wenn auch dieser/diese ausfällt, der/die 2. BundesobmannstellvertreterIn solange die Position des/der Bundesobmannes/-obfrau, bis der Bundesvorstand Neuwahlen beschließt.
6. Sollten während der Funktionsperiode der/die BundeskassierIn, der/die BundesschriftführerIn, eines der maximal 4 weiteren Vorstandsmitglieder oder ein/eine RechnungsprüferIn oder aus welchem Grund auch immer ausfallen, so darf der/die Bundesobmann/-obfrau für diese Funktion bis zu den nächsten Wahlen eine neue Person kooptieren.

IV. Die Verwaltung der GBB Österreich

§13. Das Büro der GBB Österreich

1. Zur organisatorischen Unterstützung der Arbeit kann vom Bundesvorstand ein Büro eingerichtet werden, das vom/von der Bundesobmann/-obfrau gemäß der Beschlüsse des Bundesvorstandes oder der Mitgliederversammlung geführt wird.

2. Dem Büro der GBB Österreich kommen die Vorbereitung der Verhandlungen der Organe der GBB Österreich, die Schriftführung bei ihren Sitzungen und die Ausfertigung ihrer Beschlüsse zu. Es hat nach den Weisungen des Bundesvorstandes die Korrespondenz und den mündlichen Verkehr mit den Mitgliedern zu führen.
3. Das Büro führt die Mitgliederlisten der GBB Österreich, organisiert die Einhebung der Mitgliedsbeiträge sowie die Versammlungstätigkeit.
4. Dem/der Bundesobmann/-obfrau der GBB Österreich obliegt ferner, gemeinsam mit dem/der BundeskassierIn der GBB Österreich die Führung der Kassa.
5. Finanzbelege über € 1.000,- sind vom/von der Bundesobmann/-obfrau und vom/von der BundeskassierIn zu zeichnen.

§14. Die finanziellen Mittel der GBB Österreich

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge;
- b) durch Spenden;
- c) durch Einkünfte aus den wirtschaftlichen Unternehmungen der GBB Österreich;
- d) durch Subventionen öffentlicher und privater Stellen;
- e) durch ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

§15. Die Vermögensverwaltung der GBB Österreich

1. Das Vermögen der GBB Österreich verwaltet der Bundesvorstand.
2. Alljährlich ist vom/von der BundeskassierIn der GBB Österreich über das abgelaufene Kalenderjahr dem Bundesvorstand eine Jahresrechnung und für das kommende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt über Vorschlag des Bundesvorstandes zwei RechnungsprüferInnen der GBB Österreich, die selbst nicht Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen. Ist eine Bestellung der RechnungsprüferInnen noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Bundesvorstand eine/-n oder die PrüferInnen auszuwählen. Diese werden vom/von der Bundesobmann/-obfrau einberufen und überprüfen jährlich mindestens einmal die Jahresrechnung der GBB Österreich. Sie müssen hierüber dem Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung berichten. Vorsitzender der Rechnungsprüfer ist der/die jeweils als FinanzprüferIn Dienstälteste, im Zweifelsfalle der/die an Jahren Älteste.
4. Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Bundesvorstand bei der Verwaltung der Vereinsfinanzen ständige und schwerwiegende Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten

begeht, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Bundesvorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Im Bedarfsfalle können sie auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

V. Schlußbestimmungen

§16. Das Schiedsgericht

1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft bei den GBB Österreich oder aus der Stellung als FunktionärIn der GBB Österreich ergeben und die nicht aufgrund dieser Satzung der Entscheidung eines Organes der GBB Österreich unterliegen, ist vom Bundesvorstand ein Schiedsgericht einzusetzen.
2. Jeder der Streitteile hat über Aufforderung des Bundesvorstandes binnen einer Woche eine/n VertreterIn namhaft zu machen, der/ die ordentliches Mitglied der GBB Österreich sein muß. Der Bundesvorstand bestellt eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Ist der/die Bundesobmann/-obfrau in den Streitfall involviert, bestellt sein/e StellvertreterIn (siehe §12.4.) eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Macht ein Streitteil seine/n VertreterIn nicht dem Bundesvorstand namhaft, dann bestellt der Vorstand auch den/die ParteienvertreterIn.
3. Ist der gesamte Bundesvorstand in einen Streitteil involviert, obliegt die Namhaftmachung des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
4. Das Schiedsgericht hat vereinsintern innerhalb von 14 Tagen nach seiner Bestellung seinen Spruch zu fällen, gegen den eine Berufung nicht zulässig ist.

§17. Das Ehrengericht

1. Wird die Ehre und das Ansehen eines Mitgliedes der GBB Österreich durch ehrenrührige Behauptungen und Angriffe verletzt oder treten Umstände ein, welche die Ehre und das Ansehen eines Mitgliedes der GBB Österreich herabsetzen, so kann zur Klarstellung des Falles das in seiner Ehre angegriffene Mitglied der GBB Österreich die Einsetzung eines Ehrengerichtes verlangen oder der Bundesvorstand von sich aus ein solches einsetzen.
2. Das Ehrengericht besteht aus dem/der Bundesobmann/-obfrau, einem von Ihm/ihr bestellten Vorsitzenden und aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied. Ist eine/r der Genannten am Vorfall beteiligt, so tritt sein/ihre StellvertreterIn oder eine vom/von der Vorsitzenden neu zu benennenden Person an deren Stelle.
3. Das Ehrengericht hat den anhängig gemachten Fall sorgfältig zu untersuchen und innerhalb von 14 Tagen sein Urteil zu fällen. Dieses ist für die GBB Österreich und ihre Organe für das weitere Verhalten in der in Frage kommenden Angelegenheit maßgeblich.
4. Das Ehrengericht kann folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Rüge
 - b) Freispruch
 - c) das Ehrengericht kann dem Bundesvorstand der GBB Österreich den Entzug von Ämtern und Funktionen innerhalb der GBB Österreich, aber auch den Ausschluß überhaupt empfehlen.

§18. Die Auflösung der GBB Österreich

Im Falle der Auflösung der GBB Österreich verfügt die Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen. Kommt aus irgendwelchen Gründen ein solcher Beschluß nicht zustande, dann kommt das Vermögen einer wohlthätigen Organisation zugute.

WAHLMODUS

der GRÜNEN BÄUERINNEN und BAUERN (GBB) ÖSTERREICH

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 5.12.2000
Ergänzt von der Mitgliederversammlung am 26.11.2004

1. Gültigkeit

- 1.1. Der Wahlmodus gilt für Wahlen des Bundesvorstandes der Grünen Bäuerinnen und Bauern (GBB) Österreich und muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 1.2. Änderungen des Wahlmodus treten erst mit der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung in Kraft.
- 1.3. Die einzelnen Regelungen des Wahlmodus dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der GBB Österreich stehen.

2. Kandidatur

- 2.1. Alle Mitglieder und Nichtmitglieder, welche älter als 18 Jahre sind, dürfen das passive Wahlrecht ausüben.
Dabei ist es auch möglich, sich für mehrere Funktionen zugleich zu bewerben.
- 2.2. Es können mit untenstehenden Einschränkungen auch Wahlvorschläge eingebracht werden:
Jedes Vorstandsmitglied hat für jede Vorstandsfunktion das Vorschlagsrecht.
- 2.3. Kandidaturen für diverse Interessensvertretungen (wie Landwirtschaftskammerwahlen u.ä.) unterliegen denselben Bestimmungen wie unter Punkt 2.1. bis 2.3. festgesetzt.
- 2.4. Für sonstige Wahlen (wie z.B. Kandidatur bei Landwirtschaftskammerwahlen etc.) kann der Bundesvorstand die Ausnahmebestimmung beschließen, dass auch davon involvierte Nicht-Mitglieder (wie z.B. WahlkandidatInnen) stimmberechtigt sind.

3. Stimmberechtigung

Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GBB Österreich, die mindestens 3 Monate Mitglied bei den GBB Österreich sind und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr vor dem Wahltermin einbezahlt haben.

4. Fristen

- 4.1. Die Verständigung aller Mitglieder über Neuwahlen muss mindestens 5 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung erfolgen.
- 4.2. Die Wahlbewerbungen bzw. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich an das Büro der GBB Österreich eingehen. Entscheidend dafür ist das Datum des Poststempels.
- 4.3. Spätestens 1 Woche vor dem Wahltermin erhalten alle Mitglieder die definitive Tagesordnung, sowie die vollständige Kandidatenliste.

5. Wahlvorgang

- 5.1. Der Vorstand der GBB Österreich hat zeitgerecht eine/n WahlleiterIn sowie eine/n WahlleiterstellvertreterIn zu nominieren.
- 5.2. Generell könne nur solche KandidatInnen gewählt werden, die persönlich anwesend sind bzw. von denen eine schriftliche Einverständniserklärung mit ihrer Kandidatur vorliegt.
- 5.3. Alle Wahlen finden prinzipiell persönlich und geheim statt.
- 5.4. Über die Vorstandsfunktionen wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Bundesobmann/-obfrau
 2. 1. BundesobmannstellvertreterIn
 3. 2. BundesobmannstellvertreterIn

4. BundeskassierIn

5. BundesschriftführerIn

- 5.5. Alle Wahlgremien sind beschlussfähig, wenn zumindest 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 5.6. Vor jedem Wahlvorgang wird für jeden Kandidaten/jede Kandidatin die Vertrauensfrage gestellt, ob diese/r überhaupt als KandidatIn zugelassen wird oder nicht. Für die Zulassung genügt eine einfache Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit wird die Vertrauensfrage nochmals gestellt.
- 5.7. Vor jedem Wahldurchgang müssen sich die KandidatInnen etwaigen Fragen der Mitgliederversammlung (Hearing) stellen.
- 5.8. Um gewählt zu werden, ist einfache Stimmenmehrheit (über 50%) nötig. Wird diese im 1. Wahldurchgang von keinem/r Kandidaten/in erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl zwischen den zwei KandidatInnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine erneute Stichwahl statt.
- 5.9. Hat sich ein/e KandidatIn für mehrere Funktionen zugleich beworben, so sind bei seiner/ihrer definitiven Wahl für eine Funktion die restlichen Bewerbungen (siehe Reihenfolge unter 5.2.) hinfällig.
- 5.10. Gibt es in den Punkten 5.6. bzw. 5.8. dreimal hintereinander Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
Die KandidatInnen ziehen dabei aus einer Urne, in der sich nur eine Ja- und eine Nein-Stimme befinden. Im Falle Punkt 5.8. darf dabei der ältere von den beiden KandidatInnen beginnen.